

Schutzkonzept der Kindertagesstätte Rasselbande am Truderinger Wald



Rasselbande München GmbH
Franz-Heubl-Straße 46
81735 München

Fassung: Februar 2026



Inhaltsverzeichnis

1. Selbstverständnis und Schutzauftrag

- 1.1 Vorstellung der Einrichtung
- 1.2 Pädagogische Grundhaltung
- 1.3 Schutzverständnis und Zielsetzung
- 1.4 Gesetzliche Grundlagen (§ 8a, § 72a, § 47 SGB VIII)
- 1.5 Geltungsbereich und Verbindlichkeit des Schutzkonzeptes

2. Personal und Teamkultur als Schutzfaktor

- 2.1 Verpflichtung aller Mitarbeitenden auf das Schutzkonzept
- 2.2 Erweitertes Führungszeugnis (§ 72a SGB VIII)
- 2.3 Einarbeitung neuer Mitarbeitender
- 2.4 Fort- und Weiterbildungen
- 2.5 Supervision, kollegiale Beratung und Reflexion
- 2.6 Gesundheits-, Arbeits- und Infektionsschutz

3. Pädagogische Haltung im Alltag

- 3.1 Nähe und Distanz
- 3.2 Professionelle Beziehungsgestaltung
- 3.3 Macht, Autorität und Partizipation
- 3.4 Resilienzförderung
- 3.5 Sprache und wertschätzende Kommunikation

4. Prävention und Schutz im Alltag

- 4.1 Risikoanalyse und präventive Maßnahmen
- 4.2 Gestaltung pflegerischer Situationen und Intimsphäre
- 4.3 Aufsicht und Transparenz (Schlafsituationen, Turnraum, Ausflüge, Randzeiten)
- 4.4 Externe Anbieter:innen und besondere Situationen
- 4.5 Foto-, Medien- und Datenschutzregelungen
- 4.6 Sicherheits-, Hygiene- und Notfallmanagement
- 4.7 Brandschutz und Erste Hilfe

5. Sexualpädagogisches Konzept

- 5.1 Altersangemessene Sexualerziehung
- 5.2 Körpererkundungsspiele („Doktorspiele“) – Regeln und Begleitung
- 5.3 Prävention sexualisierter Gewalt

6. Grenzverletzungen und Gewalt

- 6.1 Definition und Formen von Grenzverletzungen
- 6.2 Grenzverletzungen durch Erwachsene
- 6.3 Grenzverletzungen unter Kindern
- 6.4 Gewalt gegenüber Mitarbeitenden
- 6.5 Dokumentation, Reflexion und Maßnahmen

7. Handlungsleitfaden bei Kindeswohlgefährdung

- 7.1 Gefährdungen außerhalb der Einrichtung
- 7.2 Gefährdungen innerhalb der Einrichtung
- 7.3 Verfahren nach § 8a SGB VIII
- 7.4 Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (IseF)
- 7.5 Information von Leitung und Träger
- 7.6 Meldungen nach § 47 SGB VIII
- 7.7 Zusammenarbeit mit Jugendamt und Fachstellen



8. Beschwerdemanagement und Beteiligung

- 8.1 Beteiligung und Partizipation von Kindern
- 8.2 Zusammenarbeit mit Eltern
- 8.3 Ablauf des Beschwerdeverfahrens
- 8.4 Dokumentation und Rückmeldung
- 8.5 Konsequenzen und Rehabilitation
- 8.6 Qualitätssicherung durch Elternbefragung

9. Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

- 9.1 Evaluation des Schutzkonzeptes
- 9.2 Regelmäßige Überprüfung und Fortschreibung
- 9.3 Zuständigkeiten

10. Anlagen

- Ablaufplan § 8a SGB VIII
- Beschwerdeformular
- Beschwerdeprotokoll
- Kontaktdaten Fachaufsicht
- Übersicht relevanter Beratungsstellen



1. Selbstverständnis und Schutzauftrag

1.1 Vorstellung der Einrichtung

Das Kinderhaus Rasselbande München betreut 148 Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren in vier Krippengruppen (0 – 3 Jahre) und vier Kindergartengruppen (3 – 6 Jahre). Die Betreuung erfolgt ganztägig entsprechend der gebuchten Betreuungszeiten von 7.00 bis 17.00 Uhr, freitags bis 16.00 Uhr.

Die Einrichtung arbeitet nach einem teiloffenen Konzept. Die Kinder haben eine feste Stammgruppe mit verlässlichen Bezugspersonen, erhalten jedoch – insbesondere im Kindergartenbereich – die Möglichkeit, gruppenübergreifende Bildungsräume zu nutzen und eigene Interessen zu verfolgen. Dieses Konzept verbindet Sicherheit und Bindung mit Selbstständigkeit und Wahlmöglichkeiten.

Das Kinderhaus liegt unmittelbar am Waldrand und ist von einer naturnahen Umgebung geprägt. Naturerfahrungen sind fester Bestandteil des pädagogischen Alltags. Regelmäßige Aufenthalte im Freien, Spaziergänge sowie Ausflüge in den angrenzenden Wald eröffnen den Kindern vielfältige Lern- und Bewegungserfahrungen.

Die räumliche Gestaltung orientiert sich an einem ganzheitlichen, bewegungsfreundlichen und naturnahen Ansatz. Helle Räume, natürliche Materialien – insbesondere Holz –, großzügige Bewegungsflächen sowie ein weitläufiger Garten unterstützen das kindliche Bedürfnis nach Aktivität, Exploration und Rückzug gleichermaßen.

Die organisatorischen Strukturen gewährleisten Verlässlichkeit und Orientierung im Alltag. In den Randzeiten (7.00 – 8.00 Uhr sowie 16.00 – 17.00 Uhr) finden Sammelgruppen statt. Der Garten steht allen Kindern zur gemeinsamen Nutzung zur Verfügung.

1.2 Pädagogische Grundhaltung

Die Kindertagesstätte Rasselbande versteht sich als sicherer Ort, der Kindern Freiräume für ihre altersgemäße Entwicklung eröffnet. Unsere pädagogische Arbeit verbindet



Bindungsorientierung, Partizipation und Selbstwirksamkeit mit klaren Strukturen und transparenter Verantwortung.

Junge Kinder sind in besonderem Maße schutzbedürftig. Sie können Situationen nur eingeschränkt einschätzen und sind aufgrund ihres Bindungsbedürfnisses besonders verletzlich. Körperliche Nähe gehört in der frühkindlichen Betreuung selbstverständlich zum Alltag – etwa bei Pflegehandlungen, beim Trösten oder im Spiel.

Dabei wahren wir stets die professionelle Balance zwischen emotionaler Zuwendung und notwendiger Distanz. Respekt, Achtsamkeit und die Wahrung persönlicher Grenzen prägen unser Handeln.

Naturerfahrungen, Bewegung und sinnliche Wahrnehmung sind zentrale Elemente unseres pädagogischen Verständnisses. Kinder lernen mit ihrem ganzen Körper. Durch vielfältige Bewegungsmöglichkeiten, Erfahrungen im Freien und den bewussten Umgang mit natürlichen Materialien fördern wir Selbstvertrauen, Körperwahrnehmung und Eigenverantwortung.

1.3 Schutzverständnis und Zielsetzung

Mit diesem Schutzkonzept schaffen wir einen verbindlichen Rahmen für alle Personen, die in unserer Einrichtung Verantwortung tragen oder in Kontakt mit den Kindern stehen. Ziel ist es, die Kindertagesstätte als Schutzort zu gestalten, der keinen Raum für Gewalt, Grenzverletzungen oder Missbrauch bietet.

Das Schutzkonzept umfasst sowohl präventive Maßnahmen als auch klar geregelte Interventionsverfahren. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Prävention: Potenzielle Risikofelder werden identifiziert und durch transparente Abläufe, klare Zuständigkeiten und reflektierte pädagogische Praxis entschärft – sowohl innerhalb der Einrichtung als auch bei Aktivitäten außerhalb des Hauses.

Das Schutzkonzept dient dem Wohl der Kinder und berücksichtigt zugleich die Verantwortung gegenüber Eltern, Mitarbeitenden sowie externen Kooperationspartner*innen.



1.4 Gesetzliche Grundlagen (§ 8a, § 72a, § 45, § 47 SGB VIII, Bundeskinderschutzgesetz, BayKiBiG)

Das vorliegende Schutzkonzept basiert auf den gesetzlichen Vorgaben des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII), dem Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG), dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) sowie den einschlägigen kommunalen Vereinbarungen zum Kinderschutz.

Zentrale rechtliche Grundlagen sind:

§ 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Als Träger einer Kindertageseinrichtung sind wir verpflichtet, gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls wahrzunehmen, fachlich einzuschätzen und geeignete Schutzmaßnahmen einzuleiten. Hierzu gehören insbesondere:

- die strukturierte Beobachtung und Dokumentation,
- die kollegiale Beratung im Team,
- die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (IseF),
- die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten, sofern hierdurch der Schutz des Kindes nicht gefährdet wird,
- sowie gegebenenfalls die Information des zuständigen Jugendamtes.

Die Umsetzung erfolgt entsprechend der jeweils gültigen kommunalen Vereinbarung zum Kinderschutz.

§ 72a SGB VIII – Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Zur Sicherstellung des Schutzes der Kinder dürfen keine Personen beschäftigt oder eingesetzt werden, die rechtskräftig wegen einschlägiger Straftaten verurteilt wurden. Alle Mitarbeitenden sowie externe Personen, die regelmäßig Kontakt zu Kindern haben, legen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen ein erweitertes Führungszeugnis vor.

§ 45 SGB VIII – Betriebserlaubnis

Der Betrieb der Kindertagesstätte erfolgt auf Grundlage einer erteilten Betriebserlaubnis. Diese setzt voraus, dass das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist. Hierzu



gehören geeignete personelle, räumliche und fachliche Rahmenbedingungen sowie ein institutionelles Schutzkonzept zur Prävention von Gewalt und zur Sicherstellung des Kindeswohls.

§ 47 SGB VIII – Meldepflicht besonderer Vorkommnisse

Besondere Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der betreuten Kinder zu beeinträchtigen, werden unverzüglich der zuständigen Aufsichtsbehörde gemeldet. Dies betrifft insbesondere schwerwiegende Vorfälle, erhebliche Pflichtverletzungen, Gefährdungssituationen oder Verdachtsfälle von Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung.

Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)

Das Bundeskinderschutzgesetz stärkt seit 2012 den präventiven und kooperativen Kinderschutz. Es verpflichtet Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zur Entwicklung und Umsetzung von Schutzkonzepten sowie zur Sicherstellung fachlicher Standards im Umgang mit Gefährdungsrisiken.

Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG)

Das BayKiBiG regelt die Anforderungen an Bildung, Erziehung und Betreuung in bayerischen Kindertageseinrichtungen. Es verpflichtet Träger und Einrichtungen, das Wohl der Kinder zu sichern, ihre Entwicklung zu fördern und geeignete Maßnahmen zur Prävention und Intervention bei Gefährdungen vorzuhalten.

Das Schutzkonzept der Kindertagesstätte Rasselbande konkretisiert diese gesetzlichen Anforderungen und macht sie für die Praxis verbindlich umsetzbar.

1.5 Geltungsbereich und Verbindlichkeit des Schutzkonzeptes

Das Schutzkonzept gilt verbindlich für alle Mitarbeitenden der Kindertagesstätte Rasselbande – unabhängig vom Beschäftigungsumfang oder Anstellungsverhältnis. Dies umfasst pädagogisches Fach- und Ergänzungspersonal, Leitung, Praktikant:innen, Honorarkräfte sowie externe Anbieter:innen, die regelmäßig oder projektbezogen mit Kindern arbeiten.



Alle Mitarbeitenden werden bei Aufnahme ihrer Tätigkeit über die Inhalte des Schutzkonzeptes informiert und verpflichten sich schriftlich zu dessen Einhaltung. Das Schutzkonzept ist Bestandteil der pädagogischen Konzeption der Einrichtung und verbindlicher Orientierungsrahmen des professionellen Handelns.

Die Verantwortung für die Umsetzung liegt bei der Einrichtungsleitung in enger Abstimmung mit dem Träger. Die Einhaltung der beschriebenen Verfahren, insbesondere im Bereich der Prävention, Dokumentation und Intervention bei Gefährdungssituationen, ist für alle Beteiligten verpflichtend.

Das Schutzkonzept wird regelmäßig – mindestens alle zwei Jahre sowie anlassbezogen – überprüft, reflektiert und bei Bedarf fortgeschrieben. Die Weiterentwicklung erfolgt im Rahmen von Teamtagen, Fachberatungen oder extern begleiteten Prozessen.

Ziel ist eine kontinuierliche Sicherung und Weiterentwicklung der Schutzstandards sowie eine nachhaltige Verankerung des Kinderschutzes in der Organisationskultur der Einrichtung.

2. Personal und Teamkultur als Schutzfaktor

Eine tragfähige Teamkultur ist ein zentraler Schutzfaktor im institutionellen Kinderschutz. Transparente Strukturen, verbindliche Absprachen und eine reflektierte Haltung bilden die Grundlage unseres professionellen Handelns.

Kinderschutz ist keine Einzelaufgabe, sondern Teamverantwortung.

2.1 Verpflichtung aller Mitarbeitenden auf das Schutzkonzept

Alle in der Kindertagesstätte tätigen Personen verpflichten sich schriftlich zur Einhaltung des Schutzkonzeptes und der darin beschriebenen Standards.

Bereits im Bewerbungs- und Einstellungsverfahren wird deutlich kommuniziert, dass der Schutzauftrag gemäß SGB VIII handlungsleitend für unsere pädagogische Arbeit ist. Das



Schutzkonzept ist verbindlicher Bestandteil der pädagogischen Konzeption und Grundlage des professionellen Selbstverständnisses aller Mitarbeitenden.

In regelmäßigen Mitarbeiter:innengesprächen wird die Umsetzung des Schutzkonzeptes reflektiert und weiterentwickelt.

2.2 Erweitertes Führungszeugnis (§ 72a SGB VIII)

Alle in der Einrichtung tätigen Personen – unabhängig vom Anstellungsverhältnis – legen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sowie in regelmäßigen Abständen von drei Jahren ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 72a SGB VIII vor.

Dies gilt auch für externe Anbieter:innen, Honorarkräfte und weitere Personen, die regelmäßig Kontakt zu Kindern haben. Die Prüfung erfolgt durch den Träger. Eine Beschäftigung einschlägig vorbestrafter Personen ist ausgeschlossen.

2.3 Einarbeitung neuer Mitarbeitender

Neue Mitarbeitende werden strukturiert in die pädagogische Arbeit sowie in die Inhalte des Schutzkonzeptes eingeführt.

Die Einarbeitung umfasst:

- die Vermittlung der pädagogischen Grundhaltung,
- die Sensibilisierung für Nähe-Distanz-Regulation,
- die Kenntnis der Interventionswege bei Verdachtsfällen,
- sowie die Einbindung in die bestehende Teamkultur.

Ziel ist eine sichere Handlungskompetenz im Bereich Prävention und Intervention sowie eine klare Orientierung innerhalb der institutionellen Schutzstrukturen.



2.4 Fort- und Weiterbildungen

Alle Mitarbeitenden nehmen regelmäßig an Fort- und Weiterbildungen teil. Pro Jahr stehen mindestens zwei Fortbildungstage zur Verfügung.

Fortbildungen dienen:

- der fachlichen Weiterentwicklung,
- der Vertiefung kinderschutzrelevanter Themen,
- der Reflexion pädagogischen Handelns,
- sowie der Stärkung persönlicher Ressourcen und Selbstfürsorge.

Zwei Klausurtag pro Jahr ermöglichen darüber hinaus eine vertiefte Auseinandersetzung mit konzeptionellen Themen sowie die Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes, gegebenenfalls unter Einbeziehung externer Referent:innen.

2.5 Supervision, kollegiale Beratung und Reflexion

Wöchentliche Kleinteam Sitzungen sowie monatliche Gesamtteamsitzungen und Supervisionen sind feste Bestandteile der Organisationsstruktur.

Die regelmäßige Fallbesprechung und kollegiale Beratung dienen:

- der Reflexion pädagogischer Situationen,
- der Einschätzung möglicher Grenzverletzungen,
- der Wahrnehmung von Verhaltensveränderungen bei Kindern,
- sowie der gemeinsamen Risikoabwägung.

Mitarbeitende werden ausdrücklich ermutigt, Unsicherheiten, persönliche Grenzsituationen oder belastende Erfahrungen frühzeitig anzusprechen. Eine offene und wertschätzende Kommunikationskultur ist Grundlage der Teamarbeit.

Der kontinuierliche Austausch im Team wirkt als professionelles Regulativ und stärkt die institutionelle Schutzkultur.



2.6 Gesundheits-, Arbeits- und Infektionsschutz

Die Sicherheit aller Beteiligten wird durch regelmäßige Belehrungen und Schulungen gewährleistet. Hierzu zählen insbesondere:

- Erste-Hilfe-Kurse für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen,
- Brandschutzbelehrungen,
- Infektionsschutzbelehrungen gemäß gesetzlicher Vorgaben,
- arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen.

Mitarbeitende werden in ihrer Verantwortung für Selbstfürsorge und Ressourcensicherung unterstützt. Der Schutz der Kinder setzt ein gesundes, reflektiertes und handlungssicheres Team voraus.

3. Pädagogische Haltung im Alltag

Die pädagogische Haltung im Alltag ist ein zentraler Bestandteil unseres institutionellen Schutzkonzeptes. Kinderschutz verwirklicht sich nicht allein durch Regeln und Verfahren, sondern vor allem durch die Qualität der Beziehungsgestaltung, durch Achtsamkeit im Umgang miteinander und durch eine reflektierte professionelle Haltung. Unsere Mitarbeitenden verstehen sich als verlässliche Bezugspersonen, die Kindern Sicherheit, Orientierung und Schutz bieten.

3.1 Nähe und Distanz

Ein sensibler und professioneller Umgang mit Nähe und Distanz bildet eine wesentliche Grundlage unseres pädagogischen Handelns.

Im Mittelpunkt steht der Respekt vor der individuellen Grenze des Kindes. Wir nehmen wahr, ob ein Kind Nähe sucht oder Distanz benötigt, und reagieren feinfühlig auf seine Signale. Körperliche Zuwendung – etwa beim Trösten, Pflegen oder Spielen – erfolgt ausschließlich im Rahmen pädagogischer Professionalität und unter Achtung der Intimsphäre.



Körperliche Nähe überschreitet keine Tabugrenzen. Kinder werden beispielsweise nicht geküsst. Jede Form von Berührung dient dem Wohl des Kindes und ist transparent sowie situativ begründet.

Auch der Wunsch nach Distanz seitens der Mitarbeitenden wird respektiert und professionell kommuniziert. Pädagogische Beziehungen sind zeitlich auf die Dauer des Kitabesuchs begrenzt und stehen nicht in Konkurrenz zur Eltern-Kind-Beziehung.

Liebesentzug als pädagogisches Mittel wird nicht toleriert. Sollten entsprechende Beobachtungen gemacht werden, auch im familiären Kontext, werden diese sensibel reflektiert und gegebenenfalls fachlich eingeordnet.

Wir verwenden keine Kosenamen. Abkürzungen von Namen erfolgen ausschließlich in Absprache mit dem Kind und den Eltern. Die Anrede der Eltern erfolgt wertschätzend auf der Sie-Ebene, um professionelle Klarheit zu wahren.

3.2 Professionelle Beziehungsgestaltung

Beziehung ist die Grundlage für Bildung, Entwicklung und Schutz. Eine tragfähige pädagogische Beziehung zeichnet sich durch Verlässlichkeit, Transparenz und Authentizität aus.

Unsere Mitarbeitenden begegnen den Kindern auf Augenhöhe und nehmen ihre Gefühle, Bedürfnisse und Ausdrucksformen ernst. Ziel ist es, Kindern Sicherheit zu vermitteln und gleichzeitig ihre Autonomie zu fördern.

Professionelle Beziehungsgestaltung bedeutet:

- klare Rollenklarheit,
- reflektierte Selbstwahrnehmung,
- bewusste Grenzsetzung,
- sowie kontinuierliche Selbstreflexion im Team.



Emotionale Zuwendung und professionelle Distanz stehen dabei nicht im Widerspruch, sondern bilden eine notwendige Balance im pädagogischen Alltag.

3.3 Macht, Autorität und Partizipation

In pädagogischen Beziehungen besteht stets ein strukturelles Machtgefälle zwischen Erwachsenen und Kindern. Dieser Verantwortung begegnen wir mit einer reflektierten, gewaltfreien Autorität.

Unsere pädagogische Autorität basiert auf Beziehung, Klarheit und Verlässlichkeit – nicht auf Einschüchterung oder Machtausübung.

Kinder erleben in unserer Einrichtung, dass ihre Bedürfnisse wahrgenommen werden und sie ihre Meinung äußern dürfen. Partizipation ist ein grundlegendes Prinzip unserer Arbeit. Kinder werden – ihrem Alter entsprechend – an Entscheidungen beteiligt, die ihren Alltag betreffen.

Gleichzeitig erfahren sie, dass es verbindliche Regeln gibt, die dem Schutz aller dienen. Durch die Auseinandersetzung mit Regeln lernen Kinder demokratische Prozesse, Frustrationstoleranz und soziale Verantwortung.

Machtmissbrauch, in welcher Form auch immer, wird nicht toleriert. Grenzverletzungen werden benannt, reflektiert und fachlich aufgearbeitet.

3.4 Resilienzförderung

Ein zentrales Ziel unserer pädagogischen Arbeit ist die Stärkung der Resilienz der Kinder. Resilienz beschreibt die psychische Widerstandsfähigkeit, mit Belastungen und Herausforderungen konstruktiv umzugehen.

Kinder werden darin unterstützt:

- eigene Gefühle wahrzunehmen und zu benennen,
- ihre Grenzen zu spüren und zu äußern,



- „Nein“ sagen zu dürfen,
- Hilfe einzufordern,
- Konflikte angemessen zu bewältigen.

Eindeutige Äußerungen eines Kindes – insbesondere ablehnende Signale – werden ernst genommen und geschützt. Kinder erfahren, dass ihre Stimme zählt und dass sie Unterstützung erhalten, wenn ihre Grenzen nicht respektiert werden.

Resilienzförderung ist ein wesentlicher Baustein präventiven Kinderschutzes.

3.5 Sprache und wertschätzende Kommunikation

Sprache ist ein zentrales Instrument pädagogischen Handelns und besitzt sowohl entwicklungsförderndes als auch verletzendes Potenzial.

Wir sprechen mit den Kindern ruhig, klar und auf Augenhöhe. Ironie, Sarkasmus oder beschämende Formulierungen finden in unserer Kommunikation keinen Platz.

Wir verwenden Ich-Botschaften („Ich möchte, dass du dich jetzt hinsetzt.“) anstelle von Befehlen. Gefühle, auch schwierige wie Wut oder Trauer, werden sprachlich begleitet und verstehbar gemacht.

Kinder werden nicht bloßgestellt, weder vor anderen Kindern noch gegenüber Eltern. Wertschätzung ist nicht an Leistung, Verhalten, Herkunft, Geschlecht oder Entwicklungsstand gebunden.

Konflikte unter Erwachsenen werden nicht vor den Kindern ausgetragen. Professionelle Differenzen werden in geeigneten Team- oder Gesprächssettings geklärt.

Unsere Kommunikation mit Eltern ist transparent, respektvoll und partnerschaftlich. Datenschutz und Vertraulichkeit werden gewahrt.



4. Prävention und Schutz im Alltag

Institutioneller Kinderschutz verwirklicht sich im Alltag durch transparente Strukturen, klare Zuständigkeiten und bewusst gestaltete Abläufe. Prävention bedeutet für uns, potenzielle Risikosituationen frühzeitig zu erkennen und durch geeignete Maßnahmen zu entschärfen.

4.1 Risikoanalyse und präventive Maßnahmen

Im Rahmen regelmäßiger Teamreflexionen werden strukturelle, personelle und situative Risikofelder identifiziert und bewertet. Besonders sensible Bereiche sind:

- Pflegesituationen
- Schlafsituationen
- Eins-zu-eins-Situationen
- Bewegungsräume (z.B. Turnraum)
- Ausflüge und Waldtage
- Randzeiten
- Angebote externer Anbieter*innen

Durch transparente Regelungen, kollegiale Abstimmung und klare Verantwortlichkeiten werden diese Situationen bewusst gestaltet. Ziel ist es, sowohl Kinder als auch Mitarbeitende zu schützen und institutionelle Handlungssicherheit zu gewährleisten.

4.2 Gestaltung pflegerischer Situationen und Intimsphäre

Pflegesituationen erfordern besondere Sensibilität. Der Schutz der Intimsphäre und die Wahrung der persönlichen Grenzen der Kinder stehen im Mittelpunkt.

- Wenn Kinder aus pflegerischen Gründen geduscht werden müssen, bleibt die Badezimmertür geöffnet. Gleichzeitig schützt ein für Kinder verständliches Hinweisschild vor Störungen durch andere Kinder.



- Kinder entscheiden – ihrem Entwicklungsstand entsprechend – ob sie die Toilette bei offener oder geschlossener Tür benutzen möchten.
- Die Türen zu den Badezimmern bleiben grundsätzlich offen, sofern keine Intimsphäre verletzt wird.
- Die Kinder gehen selbstständig zur Toilette; Unterstützung erfolgt bei Bedarf.
- Körperteile – auch im Intimbereich – werden fachlich korrekt benannt. Verniedlichende Begriffe werden vermieden.

Diese Transparenz schützt Kinder vor Übergriffen und Mitarbeitende vor Verdachtsmomenten.

4.3 Aufsicht und Transparenz (Schlafsituationen, Turnraum, Ausflüge, Randzeiten)

Aufsicht ist ein zentraler Bestandteil präventiven Kinderschutzes und wird situationsangemessen gestaltet.

- Befindet sich nur eine Betreuungsperson mit Kindern im Turnraum, erfolgen unregelmäßige Kontrollbesuche durch Kolleg:innen.
- Während der Schlafwache finden ebenfalls unregelmäßige Besuche statt.
- Übernachtungen in der Einrichtung werden grundsätzlich von mindestens zwei Mitarbeitenden begleitet.
- Spaziergänge und Ausflüge erfolgen in der Regel mit zwei Betreuungspersonen. Die Gruppen melden sich vor Verlassen der Einrichtung im Büro oder bei Kolleg:innen ab.

In den Randzeiten (7.00–8.00 Uhr sowie 16.00–17.00 Uhr) sind mindestens zwei Personen auf derselben Ebene anwesend oder es befinden sich weitere Erwachsene (z.B. Leitung, Eltern, Hauswirtschaft) im Haus.

Kinder spielen nicht nackt im Garten.



4.4 Externe Anbieter:innen und besondere Situationen

Externe Anbieter:innen werden sorgfältig ausgewählt und über die Schutzstandards der Einrichtung informiert. Während ihrer Angebote finden unregelmäßige Besuche durch Mitarbeitende statt.

Auch bei besonderen Veranstaltungen oder Projekten gelten die verbindlichen Schutzstandards der Einrichtung.

4.5 Foto-, Medien- und Datenschutzregelungen

Der Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre der Kinder hat hohe Priorität.

- Ein von Eltern ausgesprochenes Fotoverbot wird strikt eingehalten.
- Fotos werden ausschließlich mit gruppeneigenen Geräten aufgenommen.
- Bei Verwendung privater Kameras dürfen ausschließlich gruppeneigene Speicherkarten genutzt werden.
- Fotos der Kinder werden nur innerhalb der Einrichtung (z.B. im Haus oder im Schaukasten) veröffentlicht.

Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen werden beachtet. Eine Weitergabe von Bildmaterial an Dritte erfolgt nicht ohne ausdrückliche Einwilligung der Sorgeberechtigten.

4.6 Sicherheits-, Hygiene- und Notfallmanagement

Die Einrichtung verfügt über verbindliche Regelungen zur Gewährleistung von Sicherheit und Hygiene.



Hierzu zählen unter anderem:

- Einhaltung der Hygienepläne,
- regelmäßige Infektionsschutzbelehrungen,
- Beachtung arbeits- und sicherheitsrechtlicher Vorgaben,
- regelmäßige Begehungen zur Erkennung sicherheitsrelevanter Mängel.

Gefährdungssituationen werden dokumentiert und im Team reflektiert. Notfallpläne sind bekannt und für alle Mitarbeitenden zugänglich.

4.7 Brandschutz und Erste Hilfe

Der Schutz der Kinder umfasst auch die Vorbereitung auf Notfallsituationen.

- Regelmäßige Brandschutzbelehrungen finden statt.
- Evakuierungsübungen werden mit den Kindern durchgeführt.
- Fluchtwege, Sammelplätze und Notrufnummern sind bekannt.
- Alle Mitarbeitenden nehmen regelmäßig an Erste-Hilfe-Kursen für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen teil.

Notrufnummern sind in den Telefonen gespeichert und jederzeit zugänglich.

5. Sexualpädagogisches Konzept

Sexualpädagogik ist ein integraler Bestandteil frühkindlicher Bildung und zugleich ein zentraler Baustein präventiven Kinderschutzes. Ziel ist es, Kinder in ihrer körperlichen Selbstwahrnehmung, in ihrer Identitätsentwicklung und in ihrer Fähigkeit zur Grenzsetzung zu stärken.

Eine altersangemessene Sexualpädagogik trägt dazu bei, dass Kinder ein positives Körpergefühl entwickeln und Übergriffe erkennen sowie benennen können.



5.1 Altersangemessene Sexualerziehung

Sexualerziehung in der Kindertagesstätte bedeutet keine Vermittlung von Erwachsenensexualität, sondern Begleitung kindlicher Entwicklungsprozesse.

Kinder zeigen von Geburt an Neugier gegenüber ihrem Körper. Wir unterstützen sie dabei,

- ihren Körper kennenzulernen,
- Körperteile – auch im Intimbereich – korrekt zu benennen,
- Unterschiede zwischen Jungen und Mädchen wahrzunehmen,
- Gefühle zu erkennen und auszudrücken,
- eigene Grenzen zu spüren und zu äußern.

Verniedlichende oder beschämende Begriffe werden vermieden. Eine sachliche, wertfreie Sprache stärkt das Körperbewusstsein und fördert Selbstvertrauen.

Sexualpädagogik bedeutet für uns auch Beziehungsarbeit: Kinder erfahren, dass sie Fragen stellen dürfen und ernst genommen werden. Themen entstehen situativ aus dem Alltag der Kinder heraus.

5.2 Körpererkundungsspiele („Doktorspiele“) – Regeln und Begleitung

Körpererkundungsspiele gehören zur altersgemäßen Entwicklung von Kindern. Sie sind Ausdruck von Neugier und dienen dem Kennenlernen des eigenen Körpers.

Gleichzeitig bedürfen sie klarer Regeln, um Grenzverletzungen zu vermeiden. In unserer Einrichtung gelten folgende Grundsätze:

- Jedes Kind entscheidet selbst, von wem es berührt wird.
- Kein Kind darf einem anderen wehtun.
- Es darf nichts in Körperöffnungen eingeführt werden.
- Jedes Kind darf jederzeit „Stopp“ sagen.
- Alters- und Entwicklungsunterschiede werden berücksichtigt.



Mitarbeitende begleiten solche Situationen aufmerksam und greifen ein, wenn Regeln nicht eingehalten werden oder ein Machtgefälle erkennbar ist.

Die Begleitung erfolgt ruhig, sachlich und ohne Beschämung.

5.3 Prävention sexualisierter Gewalt

Prävention sexualisierter Gewalt basiert auf mehreren Schutzfaktoren:

- Stärkung der Selbstwahrnehmung und Selbstwirksamkeit der Kinder
- Sensibilisierung für persönliche Grenzen
- Förderung von Sprachfähigkeit
- Transparente Strukturen im Alltag
- Reflexionskultur im Team

Kinder werden darin bestärkt, „Nein“ zu sagen, unangenehme Situationen zu benennen und sich Hilfe zu holen. Eindeutige Äußerungen werden ernst genommen.

Sexualisierte Grenzverletzungen – unabhängig davon, ob sie durch Kinder oder Erwachsene erfolgen – werden nicht toleriert und gemäß den festgelegten Interventionsverfahren bearbeitet.

Durch klare Regeln, fachliche Begleitung und eine offene Gesprächskultur leisten wir einen aktiven Beitrag zum Schutz der uns anvertrauten Kinder.

6. Grenzverletzungen und Gewalt

Kinderschutz bedeutet, Grenzverletzungen zu erkennen, zu benennen und konsequent zu bearbeiten. In pädagogischen Kontexten bestehen strukturelle Machtverhältnisse. Diese erfordern eine besonders reflektierte und verantwortungsbewusste Haltung.

Unser Ziel ist eine pädagogische Autorität, die auf Beziehung, Klarheit und Gewaltfreiheit basiert – nicht auf Machtausübung.

6.1 Definition und Formen von Grenzverletzungen

Grenzverletzungen können in unterschiedlichen Formen auftreten und sind nicht immer eindeutig. Zur fachlichen Einordnung unterscheiden wir:

- **Unbeabsichtigte Grenzverletzungen** (z.B. durch Unachtsamkeit oder Fehleinschätzung),
- **Übergriffe** (bewusste Missachtung von Grenzen),
- **Gewalt** (physische, psychische oder sexualisierte Handlungen mit Schädigungsabsicht oder erheblicher Grenzüberschreitung).

Grenzüberschreitungen können sich äußern in:

- physischer Gewalt (z.B. Schlagen, Festhalten, Wegtragen),
- psychischer Gewalt (z.B. Drohungen, Bloßstellen, Anschreien, Ignorieren),
- sexualisierter Gewalt,
- Machtmissbrauch oder Mobbing,
- Essens- oder Schlafzwang bzw. -entzug,
- Erpressung oder Bestechung.

Jegliche Form der Androhung oder Ausübung von Gewalt missbraucht das bestehende Abhängigkeitsverhältnis und das Vertrauen des Gegenübers.

Grenzverletzungen, auch in subtiler oder passiver Form, werden ernst genommen und fachlich reflektiert.

Gleichzeitig ist zu betonen: Kinder benötigen klare Grenzen und verlässliche Regeln, um Sicherheit und Orientierung zu erfahren. Pädagogische Grenzsetzung dient dem Schutz und der Entwicklung des Kindes und unterscheidet sich deutlich von Machtmissbrauch.



6.2 Grenzverletzungen durch Erwachsene

Erwachsene tragen aufgrund ihres strukturellen Machtvorsprungs eine besondere Verantwortung. Grenzverletzungen durch Fachpersonal oder andere Erwachsene werden nicht toleriert.

Macht kann in verschiedenen Konstellationen wirken:

- Fachpersonal – Kind
- Eltern – Kind
- Fachpersonal – Eltern
- Fachpersonal – Fachpersonal

Grenzverletzungen durch Erwachsene erfordern eine umgehende fachliche Klärung. Auch subtile Formen wie Liebesentzug, emotionale Manipulation oder beschämende Kommunikation werden ernst genommen.

Transparente Strukturen, kollegiale Beratung, Supervision und klare Verfahrenswege dienen der Prävention und Intervention.

6.3 Grenzverletzungen unter Kindern

Auch Kinder können Grenzen überschreiten. Entwicklungsbedingt handeln Kinder impulsiv, testen Machtverhältnisse aus oder reagieren aggressiv.

Die Aufgabe der Fachkräfte besteht darin,

- Grenzverletzungen frühzeitig wahrzunehmen,
- sie klar zu benennen,
- betroffene Kinder zu schützen,
- alternatives Verhalten einzuüben,
- und Beteiligte angemessen zu begleiten.



Kinder erfahren, dass ihre Gefühle und Grenzen ernst genommen werden. Sie lernen zugleich, dass ihre eigenen Bedürfnisse dort enden, wo die Rechte anderer beginnen.

Partizipation, Kinderkonferenzen und Beschwerdemöglichkeiten stärken Kinder darin, ihre Anliegen zu äußern und Hilfe einzufordern.

6.4 Gewalt gegenüber Mitarbeitenden

Alle Mitarbeitenden haben Anspruch auf einen gewaltfreien Arbeitsplatz. Grenzüberschreitungen gegenüber Mitarbeitenden, etwa durch Treten, Schlagen, Beißen, Anspucken oder massive verbale Angriffe, werden nicht toleriert.

In solchen Fällen erfolgt:

- eine sachliche Dokumentation,
- eine kollegiale Fallbesprechung,
- gegebenenfalls ein Gespräch mit den Eltern,
- sowie die Einleitung geeigneter Unterstützungsmaßnahmen.

Bei fortbestehenden erheblichen Belastungen werden weitere fachliche Schritte geprüft.

6.5 Dokumentation, Reflexion und Maßnahmen

Grenzverletzungen, unabhängig von ihrer Ausprägung, werden dokumentiert und im Team reflektiert. Zentrale Elemente sind:

- sachliche Situationsbeschreibung,
- kollegiale Beratung,
- Risikoabschätzung,
- gegebenenfalls Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (IseF),
- transparente Kommunikation mit Sorgeberechtigten (sofern der Schutz des Kindes nicht gefährdet ist).



Supervision unterstützt die fachliche Einordnung komplexer Situationen.

Ziel ist es, Handlungssicherheit zu gewährleisten, Wiederholungen zu vermeiden und eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Schutzkultur sicherzustellen.

7. Handlungsleitfaden bei Kindeswohlgefährdung

Der Schutz des Kindeswohls hat in der Kindertagesstätte Rasselbande oberste Priorität. Bei Anhaltspunkten für eine Gefährdung handeln wir besonnen, strukturiert und entsprechend der gesetzlichen Vorgaben.

Grundlage unseres Vorgehens ist § 8a SGB VIII in Verbindung mit der jeweils gültigen kommunalen Vereinbarung zum Kinderschutz.

7.1 Gefährdungen außerhalb der Einrichtung

Gefährdungen können ihren Ursprung im familiären oder sozialen Umfeld des Kindes haben. Mögliche Anhaltspunkte sind unter anderem:

- Vernachlässigung oder Verwahrlosung
- körperliche oder seelische Misshandlung
- sexualisierte Gewalt
- massive Überforderung oder mangelnde Grenzsetzung durch Sorgeberechtigte

Beobachtungen werden sorgfältig dokumentiert und fachlich eingeordnet. Ziel ist es, den Schutz des Kindes sicherzustellen und gleichzeitig unterstützende Hilfsangebote für die Familie zu ermöglichen.



7.2 Gefährdungen innerhalb der Einrichtung

Gefährdungen können auch innerhalb der Einrichtung entstehen, beispielsweise durch:

- sexuelle oder körperliche Übergriffe durch Mitarbeitende oder Dritte
- sexualisierte oder massive Grenzverletzungen unter Kindern
- strukturelle Aufsichtsmängel

In solchen Fällen hat der unmittelbare Schutz des betroffenen Kindes höchste Priorität. Die Situation wird unverzüglich der Leitung gemeldet und gemäß den festgelegten Interventionsschritten bearbeitet.

7.3 Verfahren nach § 8a SGB VIII

Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung erfolgt folgendes Verfahren:

1. Wahrnehmung und Dokumentation

Beobachtungen werden sachlich und zeitnah dokumentiert.

2. Fachliche Einschätzung im Team

Eine kollegiale Beratung dient der Risikoabschätzung.

3. Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (IseF)

Bei Bedarf wird eine externe Fachberatung hinzugezogen.

4. Gespräch mit den Sorgeberechtigten

Sofern der Schutz des Kindes dadurch nicht gefährdet wird, werden Eltern einbezogen und Unterstützungsangebote aufgezeigt.

5. Information des Jugendamtes

Wenn die Gefährdung nicht abgewendet werden kann oder eine akute Gefahr besteht, erfolgt eine Mitteilung an das zuständige Jugendamt.

Akute Gefährdungssituationen können zusätzlich die Information der Polizei erforderlich machen.



7.4 Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (IseF)

Die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft gemäß § 8a SGB VIII dient der fachlichen Absicherung der Gefährdungseinschätzung. Alle Mitarbeitenden sind über die Möglichkeit der IseF-Beratung informiert. Eine aktuelle Liste externer Beratungsstellen ist in der Einrichtung hinterlegt.

Die IseF unterstützt bei:

- der fachlichen Einordnung von Beobachtungen,
- der Risikoabschätzung,
- der Planung geeigneter Maßnahmen.

Die Verantwortung für Entscheidungen verbleibt bei der Einrichtung.

7.5 Information von Leitung und Träger

Bei allen gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung wird unverzüglich die Einrichtungsleitung informiert.

Die Leitung stimmt das weitere Vorgehen mit dem Träger ab. Bei Verdachtsfällen gegen Mitarbeitende erfolgt eine unmittelbare Information des Trägers sowie die Prüfung arbeitsrechtlicher Maßnahmen.

Transparenz, Dokumentation und klare Zuständigkeiten gewährleisten Handlungssicherheit.

7.6 Meldungen nach § 47 SGB VIII

Besondere Vorkommnisse, die geeignet sind, das Wohl der betreuten Kinder erheblich zu beeinträchtigen, werden gemäß § 47 SGB VIII unverzüglich der zuständigen Aufsichtsbehörde gemeldet.



Die Meldung erfolgt durch die Geschäftsführung der Kindertagesstätte Rasselbande gGmbH an:

Landeshauptstadt München
Referat für Bildung und Sport
Geschäftsbereich KITA – Abteilung Freie Träger
Landsberger Straße 30
80339 München
E-Mail: ft.aufsicht1.kita.rbs@muenchen.de

Der Aushang „Kontaktdaten bei Kindeswohlgefährdung“ informiert zusätzlich über externe Ansprechstellen.

7.7 Zusammenarbeit mit Jugendamt und Fachstellen

Die Einrichtung arbeitet eng mit dem zuständigen Jugendamt sowie mit Beratungsstellen und Fachberatungen zusammen.

Für den zuständigen Stadtbezirk besteht Kontakt zur Beratungsstelle für Eltern, Kinder, Jugendliche und Familien. Darüber hinaus stehen überregionale Fachberatungsstellen zur Verfügung.

Ziel der Zusammenarbeit ist es, den Schutz des Kindes sicherzustellen und Familien frühzeitig geeignete Hilfen zu vermitteln.

8. Beschwerdemanagement und Beteiligung

Beteiligung und Beschwerdemöglichkeiten sind zentrale Elemente institutionellen Kinderschutzes. Sie stärken Kinder, Eltern und Mitarbeitende darin, ihre Anliegen zu äußern und aktiv an der Gestaltung des Kita-Alltags mitzuwirken.



Eine offene Beschwerdekultur dient der Qualitätssicherung, der Transparenz und der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Einrichtung.

8.1 Beteiligung und Partizipation von Kindern

Partizipation ist ein grundlegendes Prinzip unserer pädagogischen Arbeit. Kinder werden – ihrem Alter und Entwicklungsstand entsprechend – an Entscheidungen beteiligt, die ihren Alltag betreffen.

Formen der Beteiligung sind unter anderem:

- Kinderkonferenzen im Kindergarten
- Kinderbriefkasten für Wünsche und Beschwerden
- Mitsprache bei Gruppenregeln und Projekten
- Beteiligung in Pflegesituationen (z.B. Wahl der Position beim Wickeln, Mitgestaltung von Abläufen)

Auch Krippenkinder erleben Partizipation durch alltägliche Entscheidungsmöglichkeiten, etwa bei der Auswahl von Spielmaterialien oder bei der Mitgestaltung von Übergängen.

Kinder werden ermutigt, ihre Meinung zu äußern, „Nein“ zu sagen und sich bei Unsicherheiten Hilfe zu holen. Beschwerden von Kindern werden ernst genommen und altersgerecht bearbeitet.

8.2 Zusammenarbeit mit Eltern

Die Zusammenarbeit mit Eltern basiert auf einer wertschätzenden Erziehungs- und Bildungspartnerschaft. Eltern werden als Expert*innen für ihr Kind anerkannt.

Transparente Kommunikation, regelmäßige Gespräche sowie Tür- und Angelgespräche ermöglichen einen kontinuierlichen Austausch.



Eltern werden beim Aufnahmegespräch über das Schutzkonzept sowie über die bestehenden Beschwerdemöglichkeiten informiert. Ziel ist es, Vertrauen aufzubauen und eine konstruktive Zusammenarbeit zum Wohl des Kindes zu fördern.

8.3 Ablauf des Beschwerdeverfahrens

Beschwerden können von Kindern, Eltern oder Mitarbeitenden mündlich oder schriftlich eingebracht werden. Jede Beschwerde wird ernst genommen – unabhängig von ihrer Art oder ihrem Umfang.

Der Ablauf gestaltet sich wie folgt:

1. Entgegennahme der Beschwerde durch eine befugte Person
2. Dokumentation im Beschwerdeformular
3. Weiterleitung an die zuständige Stelle (Leitung oder Träger)
4. Erste Rückmeldung innerhalb einer Woche
5. Klärungsgespräch oder weitere Bearbeitung
6. Information über das Ergebnis

Die beschwerdeführende Person entscheidet, ob die Beschwerde formell aufgenommen und bearbeitet werden soll.

8.4 Dokumentation und Rückmeldung

Alle Beschwerden werden schriftlich dokumentiert. Hierzu dienen ein standardisiertes Beschwerdeformular sowie ein Beschwerdeprotokoll.

Die Dokumentation umfasst:

- Datum und beteiligte Personen
- Sachverhalt
- Vereinbarungen



- weiteres Vorgehen
- Ergebnis der Bearbeitung

Die beschwerdeführende Person erhält eine schriftliche oder mündliche Rückmeldung über das Ergebnis.

Datenschutz und Vertraulichkeit werden gewahrt.

8.5 Konsequenzen und Rehabilitation

Je nach Schwere und Art des Vorfalls können unterschiedliche Maßnahmen erforderlich sein, beispielsweise:

- klärende Gespräche
- fachliche Reflexion im Team
- Ermahnung oder arbeitsrechtliche Schritte
- Einbeziehung des Trägers
- strafrechtliche Prüfung in schwerwiegenden Fällen

Betroffene Mitarbeitende werden über eingegangene Beschwerden informiert.

Sollte sich eine Beschwerde als unbegründet erweisen, erfolgt eine angemessene Rehabilitation der betroffenen Person.

Ziel ist stets eine sachliche Klärung sowie die Wiederherstellung von Vertrauen und Professionalität.

8.6 Qualitätssicherung durch Elternbefragung

Zur kontinuierlichen Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit führen wir regelmäßig eine anonymisierte Elternbefragung durch.



Eltern haben die Möglichkeit, Rückmeldungen zur pädagogischen Arbeit, zur Organisation sowie zur Zusammenarbeit zu geben. Lob, Kritik und Verbesserungsvorschläge werden ausgewertet und im Team reflektiert.

Die Ergebnisse werden transparent gemacht und fließen in die Weiterentwicklung der Einrichtung ein.

9. Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Kinderschutz ist kein statischer Zustand, sondern ein fortlaufender Prozess. Die Sicherung und Weiterentwicklung der Schutzstandards ist fester Bestandteil unserer Organisationskultur.

Das Schutzkonzept wird regelmäßig reflektiert, überprüft und an veränderte gesetzliche, fachliche oder institutionelle Rahmenbedingungen angepasst.

9.1 Evaluation des Schutzkonzeptes

Die Wirksamkeit des Schutzkonzeptes wird regelmäßig im Team überprüft. Grundlage der Evaluation sind unter anderem:

- Fallreflexionen und Teamberatungen
- Ergebnisse aus dem Beschwerdemanagement
- Rückmeldungen aus Elternbefragungen
- Erkenntnisse aus Supervisionen
- fachliche Entwicklungen im Bereich Kinderschutz

Ziel ist es, Schutzmaßnahmen kontinuierlich zu verbessern und mögliche strukturelle Schwachstellen frühzeitig zu erkennen.



9.2 Regelmäßige Überprüfung und Fortschreibung

Das Schutzkonzept wird mindestens alle zwei Jahre sowie anlassbezogen überprüft und fortgeschrieben.

Anlassbezogene Überprüfungen erfolgen insbesondere:

- nach besonderen Vorkommnissen,
- bei gesetzlichen Änderungen,
- bei organisatorischen Veränderungen,
- bei neuen fachlichen Erkenntnissen.

Die Fortschreibung erfolgt im Rahmen von Teamtagen oder unter Einbeziehung externer Fachberatung.

Das Schutzkonzept versteht sich als lebendiges Dokument, das auf Transparenz, Reflexionsbereitschaft und fachlicher Weiterentwicklung basiert.

9.3 Zuständigkeiten

Die Gesamtverantwortung für die Umsetzung und Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes liegt bei der Einrichtungsleitung in Abstimmung mit dem Träger.

Alle Mitarbeitenden tragen im Rahmen ihrer Tätigkeit Verantwortung für die Einhaltung der beschriebenen Schutzstandards.

Die Geschäftsführung ist zuständig für:

- die Sicherstellung der gesetzlichen Vorgaben,
- die Meldung besonderer Vorkommnisse gemäß § 47 SGB VIII,
- sowie die organisatorische Rahmensetzung für Fortbildung, Supervision und Qualitätssicherung.

Klare Zuständigkeiten gewährleisten Transparenz, Verlässlichkeit und Handlungssicherheit.



10. Anlagen

Folgende Dokumente sind Bestandteil des Schutzkonzeptes:

- Kontaktdaten der zuständigen Fachaufsicht
- Ablaufplan zum Verfahren nach § 8a SGB VIII
- Beschwerdeformular
- Beschwerdeprotokoll
- Übersicht relevanter Beratungsstellen

Die Anlagen ergänzen das Schutzkonzept und dienen der praktischen Umsetzung der beschriebenen Verfahren.

Meldungen an die Fachaufsicht zu besonderen Vorkommnissen nach §47 SGB VIII kommt die Geschäftsführerin der Kindertagesstätte Rasselbande gGmbH nach.

Die Meldungen erfolgen an folgende Adresse:

Landeshauptstadt München

Referat für Bildung und Sport

Geschäftsbereich KITA

Abteilung Freie Träger

Landsberger Straße 30

80339 München

ft.aufsicht1.kita.rbs@muenchen.de

Koordination und Aufsicht Freie Träger
Sachgebiet Aufsicht
RBS-KITA-FT-A



Landeshauptstadt
München
Referat für
Bildung und Sport

Kontaktdaten bei Kindswohlfährdung

Kinder und Eltern können sich bei begründetem Verdacht von
Grenzverletzungen in der Kita an folgende Stellen wenden :

Referat für Bildung und Sport
KITA Koordination und Aufsicht Freie Träger
Landsbergerstraße 30, 80339 München

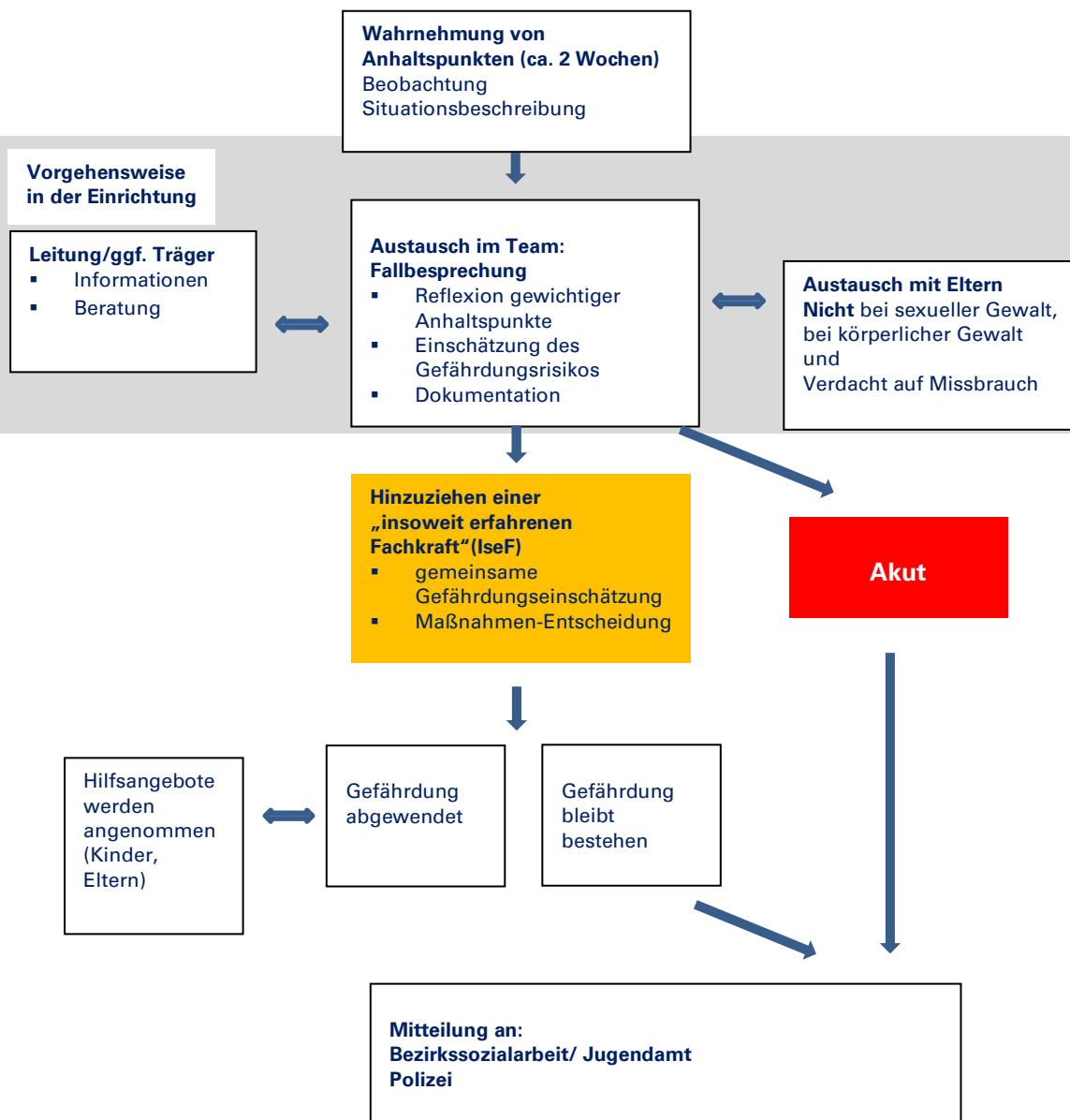
Telefon : 089/233-84451 oder 233-84249
Mail : ft.zentrale.kita.rbs@muenchen.de

**Büro der Kinderbeauftragten der Landeshauptstadt
München**
Sozialreferat / Stadtjugendamt
Luitpoldstraße 3, 80335 München

Telefon : 089/233-49745
Mail : kinderbeauftragte.soz@muenchen.de



Ablaufplan bei Umgang mit Gefährdungsfällen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII gemäß Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz



Angelehnt an:
Handbuch Umgang mit sexueller Gewalt in Kindertageseinrichtungen
Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport - KITA 2017



Beschwerdeprotokoll

Wer hat die Beschwerde vorgebracht:

Tel.:/E-Mail:

Datum:

Wer nahm die Beschwerde entgegen:

Inhalt der Beschwerde:

Gemeinsame Vereinbarungen:

Weiteres Vorgehen:



Wer ist zu beteiligen:

Neuer Termin:

Nachbearbeitung von Beschwerden:

- Abfragen bei der beschwerdeführenden Person, ob die Angelegenheit zufriedenstellend geklärt wurde
- Zusammenfassung der Absprache



Übersicht relevanter Beratungsstellen

Bezirkssozialarbeit / Jugendamt München

Stadtjugendamt München – Bezirkssozialarbeit

Luitpoldstraße 3

80335 München

Tel.: 089 233-49501

E-Mail: info@stadtjugendamt.muenchen.de

Zuständig für: sozialpädagogische Unterstützung, Einschätzung bei Gefährdungslagen, Hilfen zur Erziehung

Fachberatung zum Kinderschutz (IseF)

Fachstelle Kinderschutz / insoweit erfahrene Fachkraft

Stadtjugendamt München

Beratung und Unterstützung für Fachkräfte bei der Einschätzung von Gefährdungssituationen

Tel.: 089 233-49999

E-Mail: fachberatung.kinderschutz@stadt.muenchen.de

Beratungsstelle für Kinderschutz und sexualisierte Gewalt

KIBS – Kinderschutzberatung bei Missbrauch und häuslicher Gewalt

Landwehrstraße 34

80336 München

Tel.: 089 231716-9120

E-Mail: info@kinderschutz.de

Angebot: Beratung für Fachkräfte, Eltern und Kinder zu Missbrauchsverdacht und Gewalt

Wildwasser München e.V. – Fachberatungsstelle

Beratung für Betroffene sexualisierter Gewalt und Angehörige

Tel.: 089 600 39 331

E-Mail: info@wildwasser-muenchen.de

Polizei – Notruf (akut)

Telefon: 110

Feuerwehr / Rettungsdienst – Notruf

Telefon: 112

Giftnotruf München

Telefon: 089 19240